Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 48 (1951)

Heft: (7)

Rubrik: B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger"

Redaktion: H. WYDER, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern. Verlag u. Exped.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI AG, ZÜRICH
Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet
14. JAHRGANG **Nr. 7** **1. JULI 1951**

B. Entscheide kantonaler Behörden

6. Niederlassungswesen. *Im Kanton Aargau ist die Verweigerung einer Niederlassungsbewilligung aus armenrechtlichen Gründen gemäß Art. 45, Abs. 4 BV nicht möglich.*

I.

Der Gemeinderat von G. (Aargau) hat am 14. November 1950 beschlossen, dem aus S. zugezogenen E. S.-K., geboren 25. Oktober 1913, Fabrikarbeiter, von Seon, die Niederlassung zu verweigern. Eine vom Betroffenen gegen diesen Beschluß beim Bezirksamt Aarau geführte Beschwerde ist von diesem mit Entscheid vom 20. Dezember 1950 abgewiesen worden mit der Begründung, die vom Gemeinderat G. getroffene Maßnahme sei gemäß Art. 45/4 der Bundesverfassung gerechtfertigt. Diese Verfügung zieht E. S. in einer von ihm unterschriebenen Beschwerde rechtzeitig an den Regierungsrat weiter mit dem Begehren, es sei der Entscheid des Bezirksamtes aufzuheben und der Gemeinderat G. zu verpflichten, ihm und seiner Familie in der Gemeinde die Niederlassung zu erteilen. Zur Begründung des Begehrens wird nach einem Hinweis auf die nun wieder hergestellte völlige Freizügigkeit hinsichtlich des Mietnotrechtes ausgeführt, daß Art. 45, Abs. 4 BV im vorliegenden Falle gar nicht zur Anwendung kommen könne, weil der Kanton Aargau keine örtliche Armenpflege im Sinne der Bundesverfassung habe. Der Beschwerdeführer beruft sich diesbezüglich ausführlich auf eine vom Regierungsrat am 4. Februar 1938 im staatsrechtlichen Rekursverfahren der Einwohnergemeinde R. betreffend H. S., von Erlinsbach, erstattete Vernehmlassung an das Bundesgericht. Es kann der Kürze halber auf die Beschwerdeeingabe selbst verwiesen werden.

II.

Nach Prüfung der Sachlage wird hierüber *befunden:*

Nach § 8 des aargauischen Gesetzes betreffend die Niederlassung vom 13. Dezember 1907 kann eine Niederlassungsbewilligung aus den in Art. 45 der Bundesverfassung genannten Gründen verweigert oder eine bereits erteilte Bewilligung wieder entzogen werden. Den Entscheid darüber hat das Bezirksamt zu treffen. Der Gemeinderat kann an dasselbe bloß einen Antrag stellen. Er ist

aber nicht befugt, von sich aus einen diesbezüglichen Beschluß zu fassen, wie es im vorliegenden Falle geschehen ist. Zudem ist dem Beschwerdeführer in materieller Hinsicht die Niederlassung in G. zu Unrecht verweigert worden. Das kantonale Armengesetz vom 12. März 1936 schließt die Anwendung von Art. 45/4 BV aus, wonach in Kantonen mit örtlicher Armenpflege die Gestattung der Niederlassung für Kantonsangehörige an die Bedingung geknüpft werden kann, daß dieselben arbeitsfähig und an ihrem bisherigen Wohnort im Heimatkanton nicht bereits in dauernder Weise der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last gefallen sind. Wenn dies auch nirgends ausdrücklich normiert ist, so ergibt es sich doch ohne allen Zweifel aus dem Sinn und Geist des Gesetzes, das in seiner fortschrittlichen Grundhaltung die Freizügigkeit von armengenössigen Kantonsangehörigen nicht einschränken will. Dafür gewährt das Armengesetz der Wohngemeinde, die eine Niederlassung gestützt auf Art. 45/4 BV nicht verweigern kann, ein gut geschütztes Rückgriffsrecht. Zudem können in allen schweren und dauernden Unterstützungsfällen die neuen Wohnsitzgemeinden infolge § 36 AG gar nicht unterstützungspflichtig werden. Daß im Kanton Aargau die Verweigerung einer Niederlassungsbewilligung aus armenrechtlichen Gründen gegenüber einem Kantonsangehörigen als durch das Gesetz stillschweigend ausgeschlossen betrachtet werden muß, ergibt sich auch aus § 39 AG, der die Unterstützungspflicht der beteiligten Gemeinden bei einem Wohnsitzwechsel einer unterstützten Person regelt. Wenn der kantonale aargauische Gesetzgeber gewollt hätte, daß den Gemeinden das Recht eingeräumt sei, Armengenössige in ihrer Freizügigkeit zu beschränken, so hätte er wohl auch keine Veranlassung gehabt, die Unterstützungspflicht solcher Personen beim Wohnsitzwechsel zu regeln. Im übrigen kann auf die in der Beschwerdeschrift erwähnte und zum Teil auch zitierte Vernehmlassung des Regierungsrates und auf das sich darauf beziehende Urteil der strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts vom 18. Februar 1938 i. S. Gemeinde R. c. H. S. und aargauischen Regierungsrat verwiesen werden. Die vorliegendenfalls zur Diskussion stehende Frage ist damals grundsätzlich entschieden worden. Die Beschwerde erweist sich unter diesen Umständen als gerechtfertigt und muß geschützt werden. Es liegen nach den Akten keine Gründe vor, die zu einer Verweigerung der Niederlassungsbewilligung in G. gegenüber dem Beschwerdeführer, der sich in letzter Zeit wieder zusammengenommen haben und seine Familie nun selbst durchbringen soll, führen könnten.

III.

Auf Grund dieser Erwägungen wird *beschlossen:*

In Gutheißung der Beschwerde wird der Gemeinderat G. verhalten, der Familie S.-K. die Niederlassungsbewilligung zu erteilen. (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Aargau vom 9. Februar 1951.)

7. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Verheiratete Blutsverwandte sind nur unterstützungspflichtig, wenn sie in der Lage sind, Beiträge aus ihrem eigenen Einkommen oder Vermögen zu leisten. — Mitarbeit im Landwirtschaftsbetrieb des Ehemannes gilt nicht als Erwerbstätigkeit der Ehefrau.*

Der Regierungsstatthalter von S. hat am 11. Dezember 1950 Frau J. K., geb. 1912, Ehefrau des A. K., in T., verurteilt, der *Armenbehörde O.* ab 2. Oktober 1950 einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von Fr. 45.— für ihren Sohn E. J., geb. 1934, zur Zeit Zögling in einer Anstalt, zu bezahlen. Diesen Entscheid hat

Frau K. rechtzeitig weitergezogen. Sie beantragt Abweisung des Beitragsbegehrens der Gemeinde O., eventuell Herabsetzung des Beitrages auf maximal Fr. 10.— pro Monat, unter Kostenfolge. Die Armenbehörde O. hat zu dem Rekurs innerhalb der ihr angesetzten Frist nicht Stellung genommen. Der Regierungsrat

erwägt:

Die Armenbehörde O. verlangt von der Rekurrentin ausdrücklich einen Unterstützungsbeitrag gemäß Art. 328/329 des Zivilgesetzbuches. Mangels eines dahingehenden Begehrens dürfte ihr nicht etwa ein Unterhaltsbeitrag im Sinne von Art. 324, 272 und 289 ZGB zugesprochen werden. Die Armenbehörde wäre übrigens nach der Rechtsprechung des Regierungsrates gar nicht legitimiert gewesen, sich auf diese Bestimmungen zu stützen (vgl. Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht, Bd. 44, Nr. 34).

Nun können aber verheiratete Blutsverwandte nur dann zur Unterstützung herangezogen werden, wenn sie in der Lage sind, die Unterstützungsbeiträge aus ihrem eigenen Einkommen oder Vermögen zu leisten, und nicht etwa auf das Einkommen oder Vermögen ihres Ehegatten greifen müssen, der ja zur *Unterstützung* seiner Verschwägerten oder Stiefkinder nicht verpflichtet ist (Bundesgerichtsentscheid 65 II S. 128 und dort zitierte Urteile. Ob der Ehemann der Rekurrentin zum *Unterhalt* seines minderjährigen Stiefsohnes verpflichtet wäre, ist hier nach dem oben Gesagten nicht zu untersuchen.) Nach den Akten besitzt die Rekurrentin weder eigenes Vermögen noch eigenes Einkommen. Ihre Mitarbeit im Landwirtschaftsbetriebe des Ehemannes gilt nicht als Erwerbstätigkeit (RRB vom 26. November 1948 i. S. G.). Die Rekurrentin ist daher — wenigstens zur Zeit — nicht unterstützungsfähig im Sinne von Art. 328/329 ZGB. Das Hauptbegehren des Rekurses ist gutzuheißen, und das Unterstützungsbegehren der Gemeinde O. ist abzuweisen. Die Gemeinde O. hat als unterliegende Partei die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens zu bezahlen und der Rekurrentin eine bescheidene Parteientschädigung zu leisten (Art. 39 und 40 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes).

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 16. Februar 1951).

8. Unterhalts- und Unterstützungspflicht. *Die Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber ihren Kindern umfaßt auch die Kosten einer gemäß Art. 284 ZGB oder gemäß Jugendgerichtsentscheid angeordneten Anstaltsversorgung, und zwar grundsätzlich bis zum Eintritt der Mündigkeit der Kinder. — An Stelle der Unterhaltspflicht tritt bei Mündigkeit die Verwandtenunterstützungspflicht gemäß Art. 328/329 ZGB.*

1. Durch Urteil des Jugendgerichtes vom 26. Februar 1948 wurde Hansruedi Sch., geb. 1930, in B., wegen Diebstahls und Sachbeschädigung nach Art. 91, Ziff. 1 StGB in eine Anstalt versorgt. Am 15. März 1948 wurde er in das Schweizerische Pestalozzihaus „Neuhof" in Birr eingewiesen. Das Jugendgericht unterließ es, die Frage der Unterstützungspflicht der Eltern im Urteil ziffernmäßig zu umschreiben. Am 18. März 1948 ersuchte das kantonale Jugendamt das Departement des Armenwesens, in Verbindung mit der Armenpflege der Einwohnergemeinde B. den monatlichen hälftigen Anteil zu übernehmen (Konkordat über die Kosten des Strafvollzuges) und die Elternbeiträge festzusetzen. Am 12. Juli 1948 beschloß das Jugendgericht K. wegen Rückfälligkeit des Versorgten, daß die Versorgung in einer geschlossenen Anstalt stattfinden müsse. Hansruedi Sch. wurde in die Heil- und Pflegeanstalt R. eingewiesen.

Die Rückerstattungsabteilung des Departementes des Armenwesens lud mit Schreiben vom 11. Dezember 1948 den Vater des Versorgten zu einer Besprechung wegen Festsetzung des Elternbeitrages vor. Dieser unterschrieb am 16. Dezember

1948 eine Verpflichtung, wonach er ab 1. Januar 1949 monatlich Fr. 15.— an die Versorgungskosten bezahlen wolle. Er kam aber seiner Zahlungspflicht nicht restlos nach, so daß er immer und immer wieder gemahnt werden mußte.

2. Am 25. Juli 1950 gelangte der unterhaltspflichtige Vater an den Regierungsrat und machte geltend, daß es ihm nicht möglich sei, die Versorgungskosten von insgesamt Fr. 3655.— gänzlich zurückzuzahlen. Es sei unklar, was er überhaupt zurückzahlen müsse. Er brauche doch nur solange zu zahlen, als die Versorgung dauere, d. h. längstens bis zur Volljährigkeit des Sohnes.

3. Hansruedi Sch. wurde in der Zwischenzeit wieder rückfällig, so daß das Amtsgericht K. ihn mit Urteil vom 29. Juni 1950 zu einem Jahr Gefängnis, abzüglich 55 Tage Untersuchungshaft, und am 13. September 1950 zu einem weitern halben Jahr Gefängnis verurteilen mußte. Mit Urteil des Jugendgerichtes vom 29. September 1950 wurde die bedingte Entlassung widerrufen und Hansruedi Sch. bis zum 22. Altersjahr in die Anstalt R. eingewiesen. Er wird erst nach dieser Versorgung die Gefängnisstrafe verbüßen müssen.

Erwägungen:

1. Die Frage der Dauer der Elternbeiträge für Versorgungskosten an Kinder und Jugendliche ist im Sinne der Ausfüllung einer Gesetzeslücke zu entscheiden; denn das Gesetz gibt hierüber keine Auskunft. In erster Linie ist zu unterscheiden zwischen Unterhalts- und Unterstützungspflicht. Während die Unterstützungspflicht den notwendigen Lebensunterhalt (Notbedarf) gewährleistet, geht der Unterhaltsanspruch doch weiter und gewährt dem Kinde gegenüber seinen Eltern einen umfassenden Anspruch auf standesgemäßen Unterhalt. Es ist jedoch der kleinere Unterstützungsanspruch in unbeschränkten Unterhaltsanspruch inbegriffen (vgl. *Silbernagel*, Kommentar, Vorbemerkungen zu Art. 328 ff. ZGB Nr. 20). Die Rechtsordnung verleiht der Armenpflege, die ein minderjähriges Kind unterstützt oder unterstützt hat, aus zwei verschiedenen Rechtsgründen den Rückgriff auf die unterhaltspflichtigen Eltern. Die Armenbehörde kann die Eltern als unterstützungspflichtige Blutsverwandte der Kinder im Sinne von Art. 328 ZGB betrachten. Es kann aber auch der Staat oder die Gemeinde gemäß § 44 Abs. 2 des Armenfürsorgegesetzes von den Eltern die Rückerstattung der Unterstützungen, die sie dem minderjährigen Kinde zukommen ließen, verlangen (vgl. Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 27. April 1945 in „Entscheide" 1945 S. 42 ff.).

Hat das Jugendgericht die Elternbeiträge an die Versorgung des Kindes oder des Jugendlichen nicht adhäsionsweise gemäß § 25 ff. der Verordnung über die Jugendrechtspflege vom 27. Januar 1942 im Urteil festgelegt, so wirft sich die Frage auf, wer in diesem Falle eine solche Festsetzung des Unterhaltsbeitrages vorzunehmen hat. Da das Zivilgesetzbuch hierüber nichts sagt, müßte offenbar der ordentliche Richter zuständig sein. Demgegenüber muß aber festgehalten werden, daß gemäß § 118/19 EG zum ZGB für die Festsetzung von Verwandtenunterstützungsbeiträgen auch nicht der ordentliche Richter, sondern Verwaltungsbehörden zuständig sind. Der Kanton Bern kennt ebenfalls das administrative Verfahren sowohl bei der Festsetzung von Unterstützungs- als auch bei der Festsetzung von Unterhaltsbeiträgen (vgl. Art. 7 EG zum ZGB). Ebenfalls der Kanton Luzern hat durch Praxis das Administrativverfahren bei der Festsetzung von Unterhaltsbeiträgen eingeführt, trotzdem keine entsprechende gesetzliche Kompetenzregelung gegeben ist (vgl. *Albisser:* Rechtsfragen aus dem Tätigkeitsgebiet des Rückerstattungsbeamten S. 12). Nach § 87 EG zum ZGB sind die Kosten der Versorgung und Einschließung von Kindern in erster Linie durch die Eltern zu be-

zahlen. Es wird jedoch nicht gesagt, wer diese Elternbeiträge festzusetzen hat. Es kann aber auch im Kanton Solothurn eine gewisse Praxis festgestellt werden, wonach in solchen Fällen der Festsetzung von Unterhaltsbeiträgen außerhalb des Ehescheidungsverfahrens eine analoge Anwendung von § 118 EG zum ZGB gegeben ist (vgl. Grundsätzliche Entscheide des Regierungsrates, Heft XII (1948) Nr. 23 S. 59). Auf Grund der obigen Ausführungen über Unterhalts- und Unterstützungspflicht rechtfertigt sich diese analoge Regelung besonders deshalb, weil nach Vollendung des 20. Altersjahres des Kindes die Unterhaltspflicht der Eltern sich in die Unterstützungspflicht wandelt.

2. Nach Art. 373 StGB bestimmen die Kantone, unter Vorbehalt der Unterstützungspflicht der Verwandten, wer die Kosten der Versorgung von Kindern oder Jugendlichen zu tragen hat, wenn weder der Versorgte noch die Eltern die Kosten bestreiten können. In Ausführung dieser Bestimmung regelt § 69 EG zum StGB:

„Für die Tragung der Versorgungskosten von Kindern und Jugendlichen gelten die üblichen Grundsätze (Bezahlung aus dem Vermögen des Versorgten oder durch unterstützungspflichtige Verwandte oder durch Gemeinde und Staat.)"

Daraus geht hervor, daß der Urteilskanton nicht gehalten ist, die Kosten des Vollzuges von Maßnahmen denjenigen des Strafvollzuges gleichzustellen und sie aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten. Er kann daher bestimmen, daß die Kosten von den Eltern des Kindes, von diesem selbst oder von unterstützungspflichtigen Verwandten zu tragen sind, und daß erst, wenn diese die erforderlichen Mittel nicht haben, ein bestimmtes Gemeinwesen, der Staat oder die Armenkasse für die Kosten aufzukommen haben (vgl. BGE 74 I 25 ff.). § 69 EG zum StGB hat die Kostentragung in diesem Sinne geregelt, und nach den Versorgten, den Eltern oder unterstützungspflichtigen Verwandten sind die Kosten subsidiär innerkantonal als Armenunterstützungen zu behandeln.

3. Diese Kostentragungspflicht der Eltern ergibt sich aus der Unterhaltungspflicht gemäß Art. 272 ZGB (vgl. auch EG zum ZGB § 87). Es ist ein Satz des Naturrechtes, daß die Eltern für den Unterhalt der von ihnen erzeugten Kinder zu sorgen haben. Die Eltern haben nicht nur die Kinder zu ernähren und für das leibliche Wohl zu sorgen, sondern müssen den Kindern auch Erziehung und berufliche Ausbildung zuteil werden lassen (vgl. *Egger:* Komm. zu Art. 272 N. 123). Die Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber den Kindern umfaßt auch die Kosten einer gemäß Art. 284 ZGB angeordneten Versorgung, indem das Kind in der Anstalt seinen Unterhalt erhält. Eine dauernde Gefährdung im leiblichen und geistigen Wohle oder eine Verwahrlosung kann gerade in der Begehung strafbarer Handlungen zum Ausdruck kommen. Daß das Gesetz hierauf basiert, ergibt sich aus dem erwähnten Art. 373 StGB, der unter Hinweis auf Art. 284 ZGB vorsieht, daß die Kosten einer nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches angeordneten Versorgung von Kindern und Jugendlichen vor allem vom Versorgten selbst und seinen Eltern zu tragen sind (vgl. BGE 71 IV 202).

4. Was die Dauer der Unterhaltspflicht betrifft, so geht sie grundsätzlich bis zur Mündigkeit des Kindes. Die Verpflichtung kann aber auch die Mündigkeit überdauern, wie beispielsweise zur Absolvierung der Studien usw. (vgl. BlZR Bd. 24 Nr. 34, Bd. 29 Nr. 151). Grundsätzlich hört auch bei dauernder Fürsorgebedürftigkeit der Unterhaltsanspruch bei Mündigkeit des Kindes auf, es setzt aber die Unterstützungspflicht gemäß Art. 328/29 ZGB ein (vgl. *Egger*, Komm. zu Art. 272 Nr. 5). Nach einem neueren Bundesgerichtsentscheid hört die Unterhaltspflicht der Eltern schon vor der Mündigkeit des Kindes auf, wenn es sich selber unterhalten kann. Ist ihm dies aber nachträglich aus irgendeinem Grunde, z. B.

wegen Krankheit oder Versorgung in eine Erziehungsanstalt nicht möglich, so lebt die Unterhaltspflicht der Eltern wieder auf und dauert bis zur Mündigkeit des Kindes weiter (vgl. BGE 71 IV 202). An Stelle der Unterhaltspflicht tritt bei Mündigkeit die Verwandtenunterstützungspflicht gemäß Art. 328/29 ZGB. Im vorliegenden Falle wurde der Jugendliche bedingt entlassen, ist aber dann rückfällig geworden, so daß er in die Anstalt zurückversetzt werden mußte. Gemäß Art. 9 Ziff. 1 Abs. 2 StGB wird er erst nach Zurücklegung des zweiundzwanzigsten Altersjahres aus der Anstalt entlassen. Es dauert somit die Maßnahme über die Mündigkeit des Versorgten hinaus. Wenn somit die Eltern nicht mehr unterhaltspflichtig sind, so sind sie doch gemäß Art. 328/29 ZGB verpflichtet, Unterstützungsbeiträge an die Kosten der Versorgung zu bezahlen, denn bei der Versorgung handelt es sich weiterhin um eine Maßnahme und nicht um einen Strafvollzug. Nachdem im vorliegenden Falle der Unterhaltsbeitrag von monatlich Fr. 15.— als recht bescheiden taxiert werden muß, ist es gerechtfertigt, daß der Unterstützungsbeitrag in der gleichen Höhe bis zur Entlassung des Versorgten aus der Anstalt, d. h. bis nach zurückgelegtem 22. Altersjahre beibehalten wird, zumal der Gesuchsteller nicht dargetan hat, daß er auf Grund veränderter Verhältnisse diesen Betrag nicht mehr bezahlen könne. Dieser Unterstützungsbeitrag stellt einen Minimalbeitrag an die Versorgungskosten dar, und mit der Zahlung desselben ist der Pflichtige seiner Beitragspflicht nachgekommen. Er kann somit nicht mehr für den ganzen Versorgungsbetrag belangt werden, es sei denn, es stelle sich heraus, daß der Pflichtige zu Vermögen kommt oder mit Hinterlassung von Vermögen stirbt. In diesem Falle würde er gemäß § 44 Abs. 1 des kantonalen Armenfürsorgegesetzes rückerstattungspflichtig, denn die Aufwendungen der Gemeinde und des Staates werden innerkantonal als Armenunterstützungen betrachtet. Der Gesuchsteller ist gehalten, die bereits fällig gewordenen Unterhaltsbeiträge sofort zu bezahlen. Die Nichtleistung der Zahlungen, welche der Pflichtige für die Versorgung des Sohnes schuldet, ist eine Nichterfüllung der Unterstützungspflicht gemäß Art. 217 StGB und wird mit Gefängnis bestraft (vgl. BGE 71 IV 202; Grundsätzliche Entscheide des Regierungsrates Heft XII (1948 Nr. 23 S. 59). (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Solothurn vom 28. November 1950).

C. Entscheide eidgenössischer Behörden

9. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Nachforderung des Gemeinwesens gegenüber dem pflichtigen Verwandten, der Vermögen und Einkommen verheimlicht hat. — Ausschluß der Verjährungs- und Verwirkungseinrede.*

1. . . .

2. . . .

Dem Falle, daß die Armenbehörde die Verwandten anfänglich noch nicht belangen konnte, weil sie über ihre Person oder ihre Verhältnisse noch keine oder keine genügend substantiierten Auskünfte erhalten hatte, ist der Fall gleichzustellen, daß sie die Verwandten deswegen nicht oder nicht für den vollen Betrag oder einen größeren Teil der notwendigen Unterstützung zur Leistung von Beiträgen heranziehen konnte, weil sie über ihre Verhältnisse unrichtige Angaben